

## **Musterklage einer Person ohne Aufenthaltstitel / Duldung gegen den Arbeitgeber**

### **Wer sind wir?**

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution. Das Institut ist eine Einrichtung der Zivilgesellschaft. Das Ziel der Arbeit ist die Förderung und der Schutz der Menschenrechte in Deutschland durch Information und Dokumentation, Beratung von Politik und Gesellschaft sowie anwendungsbezogener Forschung und Menschenrechtsbildung.

So hat zum Beispiel das Institut 2008 die Erstellung des Berichts der Bundesarbeitsgruppe Gesundheit/Illegalität „Frauen, Männer und Kinder ohne Papiere in Deutschland - Ihr Recht auf Gesundheit“ koordiniert.

### **Was macht das Projekt „Zwangsarbeit heute“?**

Wir führen seit 2009 das Projekt „Zwangsarbeit heute“ durch (<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/projekt-zwangsarbeit-heute.html>). Im Rahmen des Projektes werden Betroffene von Menschenhandel oder von Arbeitsausbeutung dabei unterstützt, ihre Rechte auf Lohn und / oder Schadenersatz einzuklagen. Hierfür stellt das Projekt einen Rechtshilfefonds zur Verfügung, aus dem in ausgewählten Fällen die Anwalts- und Gerichtskosten bezahlt werden.

Das Projekt fördert auch Musterverfahren. Hiermit sollen Grundsatzentscheidungen erwirkt werden, die über den Einzelfall hinaus geeignet sind, die Rechtslage für mehrere ähnliche Fälle zu verändern. So wird aus dem Fonds zum Beispiel der Fall einer Hausangestellten unterstützt, die von ihrem Arbeitgeber ausgebeutet wurde (<http://www.sueddeutsche.de/karriere/massive-ausbeutung-von-hausangestellter-gericht-weist-klage-gegen-diplomaten-ab-1.1184544>). Der Fall hängt derzeit vor dem Bundesarbeitsgericht.

### **Was suchen wir?**

Wir suchen im Rahmen des Projektes eine Person ohne Aufenthaltsstatus, die ein Verfahren gegen seinen / ihren Arbeitgeber führen will. Ziel des Verfahrens ist es, dass ein oberstes Gericht überprüft, ob die Übermittlungspflicht der Arbeitsgerichte nach § 87 II AufenthG rechtmäßig ist.

In der Person eines potentiellen Klägers/in sollten idealerweise folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Person hat ausstehende Lohnforderungen gegen einen Arbeitgeber. Dafür ist allein entscheidend, dass die Person auf Anweisung der Arbeitgebers gearbeitet hat und dafür kein oder zu wenig Geld bekommen hat. Die Höhe der Summe ist egal.
- Die Person ist bereit, seinen /ihren Namen in einer Klage zu nennen. Ohne Verknüpfung mit einer Adresse ist die Person nicht auffindbar. Zu bedenken ist allerdings, dass der Name der Person damit offiziell aufgetaucht ist.
- Die Person ist bereit, den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers zu nennen.
- Die Person darf nicht erwarten, dass sie oder er schnell durch das Verfahren sein Geld bekommt, da mehrere Instanzen beschritten werden sollen und Ziel die Überprüfung der Übermittlungspflicht ist. Idealerweise hat die Person auch ein Interesse an der Klärung dieser Frage über den eigenen Fall hinaus. Dies ist vielleicht eher der Fall, wenn die Summe, die der Arbeitgeber schuldet, nicht so hoch ist und der finanzielle Aspekt nicht ganz so dringend im Vordergrund steht.

Die Person muss **nicht**:

- seine oder ihre Adresse nennen. In der Klageschrift wird die Adresse einer Beratungsstelle oder des Anwalts stehen. Wenn das für das Gericht nicht ausreichend ist, kann die Person die Klage zurückziehen.
- persönlich vor Gericht erscheinen. Wenn das Gericht darauf besteht, kann die Person die Klage zurückziehen.
- für die Klage bezahlen. Die Kosten werden vollständig von dem Rechtshilfefonds des Projektes „Zwangsarbeit heute“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte getragen.

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an uns.

**Kontakt:**

Heike Rabe

Deutsches Institut für Menschenrechte, Projekt „Zwangsarbeit heute“

Telefon: 030 25 93 59 - 127

E-Mail: [rabe@institut-fuer-menschenrechte.de](mailto:rabe@institut-fuer-menschenrechte.de)